

# Finanzordnung



## **Regelung für den laufenden Betrieb:**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1.000 Euro ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands einzugehen. Diese sind jedoch dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 1.001 Euro bis zu 5.000 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit des Hauptausschusses. Ist diese Mehrheit nicht zu erreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

Rechnungen die zur Anweisung an den Kassier gegeben werden, müssen von einem Vorstandsmitglied sachlich richtig gezeichnet werden.

# Finanzordnung



## **Regelung für das Rücklagenkonto der Kulturscheune:**

Entsprechend der Finanzplanung werden beim Förderverein für zukünftige Sanierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen jährlich Rücklagen in Höhe von 3.000 Euro gebildet. Für die Ansparung des Rücklagenbetrag werden vierteljährlich Raten zu jeweils 750 Euro auf das separat geführte Rücklagenkonto bei der Kreissparkasse Reutlingen mit der IBAN DE78 6405 0000 0100 0834 91 vom Hauptkonto umgebucht.

Das Guthaben auf dem Rücklagenkonto ist zweckgebunden und darf nur für die im vorstehenden Absatz aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Verfügungen bis 1.000 Euro kann der 1. und 2. Vorsitzende für die genannten Maßnahmen treffen. Der Gesamtvorstand ist bei der nächsten Sitzung über die getroffene Verfügung zu unterrichten.

Für Verfügungen von 1.001 Euro bis 5.000 Euro ist einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, hat der Vorstand den Ausschuss zu diesem Beratungspunkt hinzuzuziehen.

Stimmen die Ausschussmitglieder dem Antrag mehrheitlich zu, ist der Antrag bewilligt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag abgelehnt.

Verfügungen für Anschaffungen von 5.001 Euro bis 10.000 Euro sind vom Gesamtvorstand und dem Ausschuss gemeinsam und mehrheitlich zu beschließen.

Anschaffungen über 10.000 Euro sind von der Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder mehrheitlich zu entscheiden.